

Laibacher Zeitung.

Nr. 241.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5-50. Für die Austellung ins Haus halbj. 60 kr. Weit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7-50.

Samstag, 20. Oktober.

Insertionsgebühren: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere pr. Zeile 6 kr. bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 3 kr.

1877.

Ämtlicher Theil.

S. 1. und 2. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Oktober d. J. dem emeritierten Professor der Landwirtschaft Ferdinand Kaltenecker, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen auf dem Gebiete der Bodenkultur, den Titel eines kaiserlichen Rathes tagfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Gesetz

vom 23. August 1877,

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend die Kultur des Laibacher Moorgrundes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde ich auf Grund der §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1872 (L. G. Bl. Nr. 16) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Gegenstand des Gesetzes.

Die Kultur des Laibacher Moorgrundes, das ist die für dessen Entwässerung und Bewässerung, dessen Brennen, dann für Herstellung und Erhaltung der notwendigen Wirthschaftswege (Stradone) vorzunehmenden Arbeiten, Anordnungen und Verfügungen werden durch einen, unter besonderer Oberaufsicht des Landesauschusses stehenden Morastkultur- (Haupt-) Ausschuss als verwaltendes Organ geleitet, und soferne sie die Obliegenheit des Einzelbesizers und dessen Leistungsfähigkeit übersteigen, auch ausgeführt.

Bei Vollzug dieses Gesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) und des Landesgesetzes vom 15. Mai 1872 (L. G. Bl. Nr. 16) in Anwendung zu bringen.

§ 2.

Gebietsumfang.

Das Territorialgebiet für die Wirksamkeit des Morastkultur-Ausschusses hat das ganze, durch die in dasselbe abdachenden Vergabehänge begrenzte Morastbecken einschliesslich der darin befindlichen Hügelinseln nach

Maßgabe des im Anhange I dieses Gesetzes enthaltenen Detailausweises zu umfassen.

Änderungen dieses Territorialgebietes können nur im Wege der Landesgesetzgebung stattfinden.

§ 3.

Gebietsentheilung.

In diesem Gebietsumfange können sich über Beschluß des Morastkultur-Ausschusses, unter Beachtung der weiteren Vorschriften dieses Gesetzes, auch Morastkultur-Filialausschüsse unter der Bedingung bilden, daß sie als Interessenten des Gesamtunternehmens die beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung des Morastkultur-Hauptauschusses zu unterziehen haben.

Jeder solche Filialauschuss hat wenigstens jenen Grund und Boden zu umfassen, zu dessen Vortheil ein Hauptabzugskanal besteht, und darf nur nach den Wassergebieten solcher Hauptabzugskanäle (§ 20) sich abgrenzen.

§ 4.

Hauptauschuss und dessen Zusammensetzung.

Der Morastkultur- (Haupt-) Ausschuss wird jeweilig für eine Functionsdauer von sechs Jahren bestellt, nach deren Ablaufe er zu erneuern ist.

Derselbe besteht aus 15 Mitgliedern, deren eines vom Landesauschusse, zwei vom Stadtgemeinderathe Laibach entsendet, zwölf aber von den Grundbesizern im Territorialgebiete des Morastes (§ 2) gewählt werden.

Unmittelbar nach dieser Wahl sind auch vier Ersatzmänner zu wählen. Außerdem hat jeder Besitzer von wenigstens 60 Hektaren (104-28 n. ö. Joch) Moorgrundes Sitz und Stimme als Mitglied im Ausschusse.

§ 5.

Gruppenwahl.

Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Ersatzmänner hat in folgenden fünf Wählergruppen zu geschehen:

Es wählen die Grundbesitzer des Morastkultur-Gebietes in den Katastralgemeinden:

1.) Tirmau-, Karlstädter-, Grabischa-Vorstadt Laibachs und Stefansdorf zwei Mitglieder und einen Ersatzmann;

2.) Bresoviz, Dobrova, Log, Bodsmerek und Baitsch vier Mitglieder und einen Ersatzmann;

3.) Brunnndorf, Dobrance, Jggslak, Lamische, Orle, Pianzbüchel, Tomischel, Seedorf und Berblene drei Mitglieder und einen Ersatzmann;

4.) Oberlaibach (Neu- und Alt-), Blatnabresoviza, Großligojna und Verb zwei Mitglieder und einen Ersatzmann;

5.) Franzdorf, Stein und Preßer ein Mitglied und einen Ersatzmann.

§ 6.

Wählerlisten.

Zum Behufe der Wahl des Morastkultur-Ausschusses ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft des Bezirkes Umgebung Laibach ein genaues Verzeichnis aller Grundbesitzer im Morastgebiete anzulegen, und zwar gesondert nach den fünf Wählergruppen (§ 5); die mit Virilstimmen theilenden Grundbesitzer (§ 4) sind aus diesen Wählerlisten wegzulassen und in eine besondere Liste einzutragen.

Wählbar als Ausschuss- oder Ersatzmänner sind jene Wahlberechtigten männlichen Geschlechtes, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte und nicht im Dienste des Morastkultur-Ausschusses sich befinden.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in den §§ 3 und 11 der Gemeindevahlordnung für Krain vom 17. Februar 1866 (L. G. Bl. Nr. 2) bezeichneten Personen.

§ 7.

Reklamationsverfahren.

Diese Wählerlisten sind mindestens eine Woche vor der Wahl zu jedermanns Einsicht beim Gemeindevorstande des Wahlortes (§ 8) aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag bei der Bezirkshauptmannschaft und bei den Gemeinden des Wahlortes, nebstbei auch durch ortsübliche Verlautbarung in den Gemeinden der theilgenommenen Grundbesitzer mit Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kund zu machen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die k. k. Landesregierung offen.

Die Berufung muß binnen längstens acht Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingebracht und von dieser der Landesregierung ungesäumt vorgelegt werden.

Das Erkenntnis der Landesregierung ist für die im Zuge befindliche Wahl endgültig.

Feuilleton.

Das neue Bürgerschulgebäude in Gurksfeld.

Die große Anzahl der Schulfreunde Krains wird es gewiß interessieren, in kurzen Umrissen das am 15ten d. M. feierlich eröffnete Bürgerschulgebäude in Gurksfeld kennen zu lernen. Dasselbe steht auf dem Schulplatze nächst der Kirche und hat zwei Facaden, eine nördliche, welche 40 Meter, und eine östliche, welche 38 Meter lang ist. Jede Facade ist zwei Stockwerke hoch und hat je elf Fenster. Die Höhe jedes Stockwerkes beträgt 4-25 Meter. Zu jeder Facade führt ein eigenes Eingangsthor. Die Volksschule im ersten Stocke hat 4 Lehrzimmer, 1 Bibliothekszimmer, 1 Kanzlei und 2 Zimmer für Lehrmittel. Außerdem enthält der erste Stock die Wohnung des Oberlehrers, bestehend aus drei Zimmern und den dazu gehörigen Nebenlokalitäten.

Die Bürgerschule im zweiten Stocke enthält 3 Lehrzimmer, 1 Bibliothekszimmer, 1 Kanzlei, 2 Zimmer für Lehrmittel, das physikalische, naturhistorische und das chemikalische Kabinett in je einem Zimmer. Für den landwirthschaftlichen Fortbildungskurs ist ein Lehrzimmer und ebenso eines für Lehrmittel reserviert. Zur gemeinsamen Benützung für die Volks- und Bürgerschule endlich enthält das Schulgebäude den Turnsaal, die Turnrequisitenkammer, den Zeichensaal und die Zeichenrequisitenkammer sowie den sehr geräumigen Schulgarten. Außerdem befindet sich zu ebener Erde die Wohnung des Schuldieners. Es braucht wol kaum bemerkt zu werden, daß sämtliche Schulräume luftig und hell sind und daß die Schuleinrichtung, insbesondere Bänke und Tafeln, nach dem praktischsten Systeme hergestellt sind. Der Vorsaal der östlichen Front enthält die Widmungstafel, welche lautet:

„1877.

„Unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. von Martin Hotschewar, Bürger von Gurksfeld, der Bildung der Jugend gewidmet.“

Die Gänge sind mit trefflichen Sprüchen in deutscher und slovenischer Sprache geziert, von denen wir beispielsweise den gegenüber der Widmungstafel stehenden anführen, welcher lautet:

Liebe das Land, wo die Birge dir stand;
Doch nur die Lieb' zum Nächsten, nähert dich dem Höschen!

Patriotisch klingt der in der Turnhalle angebrachte Spruch, welcher lautet:

Ruß du vereint, mein Vaterland,
Mit festem Muth und starker Hand
Schwing' ich mein Schwert und trag mein Lieb:
Für Oesterreich in Reich und Glüd.

Es erübrigt nur noch zur Vervollständigung des Ganzen, die Widmungsurkunde, welche in den Schlussstein versenkt wurde, hier folgen zu lassen. Sie charakterisirt so recht den patriotischen Schulfreund, sie lautet:

„Als das für Krain erschienene Landesgesetz vom 29. April 1873, Nr. 21, im § 5 die für die allgemeine Volkserziehung bedeutungsvolle Bestimmung brachte, daß in jedem Schulbezirke mindestens eine Bürgerschule zu errichten sei, konnte man sich nicht verhehlen, daß bei den im Lande und in den Bezirken dafür verfügbaren großen Geldmitteln an die ernstliche Durchführung dieser gesetzlichen Anordnung wol noch lange nicht zu denken sei. Daß es gerade im Schulbezirke Gurksfeld in dieser Richtung nicht beim frommen Wunsche geblieben, ist dem glücklichen Umstande zu verdanken, daß ein edelsinniger Patriot zur rechten Zeit sich eingestellt hat. Von der hohen Bedeutung und den Segnungen allgemeiner gründlicher Volksbildung überzeugt und tief

durchdrungen, entschloß sich der Gurksfelder Bürger, zugleich Reichsrathsabgeordneter, Herr Martin Hotschewar, ein Gebäude für eine achtklassige Volksschule aus eigenen Mitteln aufzubauen und, sachlich eingerichtet, dem Schulbezirke Gurksfeld als Bildungsstätte zum Eigenthum unentgeltlich zu überlassen.

„Dieses dem k. k. Bezirksschulrathe in der protokollarischen Eingabe vom 17. September 1874, Nr. 456, unter Anschluß der Pläne gemachte hochherzige Anerbieten wurde in der Bezirksschulrathssitzung vom 26sten November 1874 dankbarst angenommen, das Projekt jedoch, im Einverständnisse mit dem Wohlthäter, von einer achtklassigen auf eine vierklassige allgemeine Volks- und selbständige dreiklassige Bürgerschule abgeändert. Diesemnach wurde der beschlossene Bau nach den vom gemeinen k. k. Bezirksingenieur Thomas Unterkirch entworfenen und vom k. k. Baudepartement der hohen k. k. Landesregierung überprüften Plänen am 15. Mai 1875 in Angriff genommen und im Jahre 1877 unter der technischen Oberleitung des k. k. Ingenieurs Ernst Gosler und der unmittelbaren Ueberwachung des Baupinscienten Jakob Burger zur Vollendung gebracht.

Um jedoch die fürsorglichen Intentionen des Geschenkgäbers, eine Bildungsstätte zu gründen, in welcher der Schuljugend die unschätzbaren Wohlthaten und reichen Segnungen deutscher Bildung und Gesittung zugänglich gemacht werden, für alle Zukunft zu sichern, wurde die Schenkung an folgende zwei Cardinalbedingungen geknüpft:

1.) daß die allgemeine vierklassige Volksschule ihrer Einrichtung nach den Uebertritt in eine Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache vermittele;

2.) daß die Bürgerschule als deutsche Lehranstalt errichtet und forterhalten werde.

Die k. k. Landesregierungsbehörde hat in ebenso gerechter als verständnisvoller Würdigung der gestellten

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§ 8.

Wahlausschreibung.

Die Vornahme der Wahl findet für die Gruppe 1 beim Stadtmagistrate Laibach, für die Gruppen 2, 3, 4 und 5 bei den Gemeindeämtern der bei jeder Gruppe zuerst genannten Ortschaften statt.

Die Wahlen sind wenigstens acht Tage vor deren Beginne durch öffentlichen Anschlag bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und bei den Gemeindeämtern der Wahlorte, nebstbei auch durch ortsübliche Verlautbarung in den Gemeinden der theilhaftigen Grundbesitzer, mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die Wähler zu versammeln und welche Zahl von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern sie zu wählen haben.

§ 9.

Wahlact.

Für die Vornahme der Wahl durch den Gemeindevorsteher der Wahlorte gelten die Bestimmungen des dritten Abschnittes der Gemeindeordnung vom 17ten Februar 1866 (L. G. Bl. Nr. 2) in sinngemäßer Anwendung.

§ 10.

Obmannswahl und Wirkungsbereich.

Der Ausschuß wählt für die Dauer seiner Funktionsperiode aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter als vollziehendes Organ.

Der Obmann, oder in seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, führt den Vorsitz bei Versammlungen des Ausschusses und vertritt denselben nach außen.

Er hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen, beide dem Morastkultur-Ausschusse zur Prüfung und Erledigung rechtzeitig vorzulegen, für die Einhebung der Morastkultur-Umlage das Erforderliche zu veranlassen und die Handkasse unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu führen.

Er hat sich regelmäßig von dem Zustande des Morastterrains, der Kanäle, Brücken und Stradone, überhaupt der Kulturarbeiten, von den Einrichtungen der Grundbesitzer oder sonstigen Arbeiter, von der Erfüllung der den einzelnen Ausschußmitgliedern oder sonst als Morastkommissäre (§ 14) bestellten Personen zugewiesenen Geschäfte zu überzeugen, alle wahrgenommenen Gebrechen und pflichtwidrigen Vorgänge sogleich abzustellen oder deren Abstellung im geeigneten Wege vorzunehmen.

§ 11.

Amtssitz und Sitzungen des Ausschusses.

Der Amtssitz des Morastkultur-Ausschusses ist in Laibach.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle Vierteljahre, ist jedoch im Falle des Bedarfes nach Ermessen des Obmannes, beziehungsweise seines Stellvertreters, wie auch über Begehren von fünf Ausschußmitgliedern einzuberufen.

Widmungsbedingungen mit dem Erlasse vom 22. Juni 1877, Nr. 1078, bewilligt:

1.) daß mit Beginn des Schuljahres 1877/78 in der vierten Klasse der allgemeinen Volksschule die deutsche Sprache für alle Gegenstände, mit Ausnahme der Religion und des slovenischen Sprachunterrichtes, als Unterrichtssprache eingeführt werde;

2.) daß in der zweiten Klasse beim Rechenunterrichte und in der dritten Klasse sowohl bei diesem als beim Sprachunterrichte die deutsche als Unterrichtssprache vorherrschend in Verwendung genommen,

3.) in der Bürgerschule für alle Jahrgänge und alle Gegenstände die deutsche als Unterrichtssprache eingeführt werde.

Unter diesen vom k. k. Bezirksschulrathe mit Beifall begrüßten Garantien der Widmungsbedingungen wurde unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. am 15. Oktober 1877 in Gegenwart Sr. Excellenz des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, des hochwohlgebornen Herrn Dr. Karl v. Stremaier, wirklichen Geheimrathes, Großkreuzes des Eisernen Kronenordens etc., und im Beisein des k. k. Landespräsidenten für Krain, des hochwohlgebornen Herrn Bohuslav Ritter von Widmann; dann des krainischen Landeshauptmannes, des hochwohlgebornen Herrn Dr. Friedrich Kaltenecker von Riedhorst, k. k. Hofrathes und Ritters des Leopold-Ordens, der Schlussstein gelegt und unter einem die Schenkung an den Schulbezirk durch Fertigung einer besonderen Schenkungsurkunde rechtlich und formell vollzogen. Diese Widmungsurkunde wurde auf Grund amtlicher Acten und dem Willen des Schenkgebers gemäß errichtet. Uebrigens dessen nachstehende Fertigungen:

Gurkfeld am 15. Oktober 1877."

Und so rufen wir der durch wirklich einzig dastehende Munificenz errichteten ersten Bürgerschule Krains ein herzliches: „Vivat, crescat, floreat!“ zu. A. A.

Rücksichtlich seiner Versammlungen und Beschlüsse, sowie bezüglich der Ausstellung von Urkunden, dann der Kassegebarung, ist nach den analogen Bestimmungen der Gemeindeordnung vorzugehen.

Der Morastkultur-Fond ist in der Landeskasse zu verwahren, aus welcher von Fall zu Fall die nöthigen Verläge an den Morastkultur-Ausschuß erfolgt werden.

§ 12.

Ersatzmänner.

Wenn ein Ausschußmitglied mit Tod abgeht, tritt oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte dauernd verhindert ist, hat ein Ersatzmann, und zwar aus derjenigen Wahlgruppe, in der er gewählt wurde, einzutreten; fehlt auch dieser, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 13.

Filialausschüsse.

Die Morastkultur-Filialausschüsse (§ 3) bestehen aus je 3, 5 oder 7 Mitgliedern, deren Zahl nach Maßgabe des Filial-Territorialgebietes über Vorschlag des Morastkultur-Ausschusses der Landesausschuß bestimmt, dann aus 2 Ersatzmännern.

Die Filialausschüsse werden auf Grund einer im Sinne des § 6 anzufertigenden Wählerliste der Grundbesitzer im betreffenden Morastgebiete (§ 3) unter Leitung des Gemeindevorstehers jenes Wahlortes (§ 9), welchem das Hauptgebiet des Filialausschusses zugewiesen ist, nach Vorschrift der §§ 7, 8 und 9 dieses Gesetzes auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Filialausschusses wählen unter sich den Obmann und Stellvertreter.

Ersatzwahlen in der laufenden Wahlperiode sind vorzunehmen, wenn die zur Beschlußfähigkeit des Filialausschusses erforderliche absolute Majorität seiner Mitglieder, welche beschlußfähige Anzahl keinesfalls minder als drei sein kann, selbst mit Zuziehung der Ersatzmänner nicht mehr vorhanden ist.

§ 14.

Morastkommissäre.

Der Morastkultur-Ausschuß ist berechtigt, die Beaufsichtigung der einzelnen Morastkultur-Gebiete, insbesondere derjenigen, für welche sich noch keine Filialausschüsse (§ 13) gebildet haben werden, Morastkultur-Kommissäre zu ernennen, welche ihr Amt als ein Ehrenamt mindestens ein Jahr zu führen haben.

§ 15.

Entlohnung der Functionäre.

Die Mitglieder des Morastkultur-Ausschusses sowie der Filialausschüsse, ebenso die mit der unmittelbaren Aufsicht beauftragten Personen (Morastkultur-Kommissäre) haben diese Geschäfte unentgeltlich zu versehen, nur für die hiermit verbundenen nothwendigen Barauslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Morastkultur-Fonde (§ 34) geleistet.

§ 16.

Auflösung des Ausschusses.

Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, über Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Morastkultur-Ausschüsse aufzulösen.

Sie ist jedoch verpflichtet, unter einem eine Neuwahl zu veranlassen, und hat zugleich den Landesausschuß von der erfolgten Auflösung zu verständigen.

§ 17.

Wirkungsbereich des Ausschusses.

a) Im allgemeinen:

Die gesammte für die Morastkultur im Sinne des § 1 erforderliche technische und ökonomische Verwaltung und die Beaufsichtigung des Kulturzustandes im Morast-Territorium fällt in den Wirkungsbereich des Morastkultur-Ausschusses als beschließender und überwachender Körperschaft.

Der Wirkungsbereich der Filialausschüsse beschränkt sich auf deren Territorium und auf die analogen Verwaltungsbefugnisse der Ortschafts-Vermögensverwaltungen im Anhang II der Gemeindeordnung.

Die näheren Normen hierzu enthalten die §§ 19 bis 33 dieses Gesetzes.

§ 18.

Die Beschlüsse des Morastkultur-Ausschusses, auch der Filialausschüsse, sind für sämtliche Grundbesitzer ihrer Territorialgebiete bindend.

Ihnen obliegt die Prüfung und Feststellung des vom Obmann verfaßten Voranschlags, sowie der Jahresrechnung, nachdem selbe in der Ausschußkanzlei durch 30 Tage zur Einsicht der Theilhaftigen aufgelegt und dies in allen Gemeinden des Morastkultur-Bezirktes verlautbart worden ist.

§ 19.

b) Im besonderen.

Inbetreff der Entwässerung und der Bewässerung ist es Aufgabe des Morastkultur-Ausschusses, zunächst für die Trockenerhaltung des Laibacher Moorgrundes und dann eventuell für eine rationelle Bewässerung desselben, und zwar für beides im allgemeinen, d. i. insoweit zu sorgen, als dies die Obliegenheit des Einzelbesitzers und dessen Leistungsfähigkeit als solchen übersteigt und nicht infolge allfälliger Bildung von Filial-

Ausschüssen ein Theil dieser Sorge auf die letzteren übergeht.

§ 20.

Rücksichtlich der Trockenhaltung des Moorgrundes obliegt dem Morastkultur-Ausschusse insbesondere:

a) die Sorge für die entsprechende Ableitung der Gewässer aus dem Morastbecken in das Savebecken und namentlich die Sorge für die ordentliche Instandhaltung der gegenwärtig zu diesem Zwecke bestehenden zwei Haupt-Abzugsobjekte, d. i. des Gruber'schen Kanals mit dem Stefansdorfer Durchstiche und des Laibachflusses durch die Stadt mit dem sogenannten Baron Codelli'schen Durchstiche;

b) die Sorge für die unausgefügte ordentliche Instandhaltung der nothwendigen Haupt-Abzugskanäle im Morastbecken, einschließlich der Bäche, welche den Abfluß der Morast- und Quellwässer aus den einzelnen Niedern in den Laibachfluß vermitteln, insoweit und insoweit, als sich nicht Filialausschüsse gebildet haben und diese Aufgabe selbst übernehmen.

§ 21.

Für die Reinigung und Instandhaltung des Gruber'schen Kanals mit dem Stefansdorfer Durchstiche und des Laibachflußbettes durch die Stadt mit dem Baron Codelli'schen Durchstiche ist einstweilen, bis nicht im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1872 (L. G. Bl. Nr. 16) andere Grundlagengeschaffen werden, die zuletzt in den Jahren 1860 bis 1867 ausgeführte Vertiefung und Regulierung derselben maßgebend.

§ 22.

Die Haupt-Abzugskanäle, ohne Unterschied, ob sie lebende Quellwässer oder bloß Morastwässer führen, müssen, so lange deren Nothwendigkeit fortbesteht, auch fortwährend in einem Zustande erhalten werden, in welchem sie geeignet sind, ihrer Bestimmung zu entsprechen. (§ 20.)

§ 23.

Die Kanäle und Bäche, welche einstweilen bis zu der im § 21 erwähnten anderweitigen Bestimmung als Haupt-Abzugskanäle anzusehen und zu behandeln sind, sind im Anhang II dieses Gesetzes angegeben.

§ 24.

Rücksichtlich der Bewässerung des Moorgrundes obliegt es dem Morastkultur-Ausschusse zunächst und insbesondere, wahrzunehmen, ob und inwiefern es das Interesse der Morastkultur erheische, daß ein das ganze Gebiet des Morastkultur-Ausschusses umfassendes Bewässerungsprojekt entworfen werde, und im bejahenden Falle die Einleitungen zur Ausführung zu treffen.

Auch die Verfassung und Ausführung von Bewässerungsprojekten für größere Theile des Morastkulturgebietes bleibt insoweit und insoweit, als sich nicht Filialausschüsse gebildet haben und von denselben die Sorge für Bewässerungsanlagen im Sinne der Bestimmung des § 3 übernommen worden ist.

§ 25.

Für die Bewässerung und für die Wasserbenützung überhaupt sind im allgemeinen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. Mai 1872 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer maßgebend. Insoweit jedoch besondere Vorrichtungen oder Anlagen und namentlich Ausleitungen aus den Haupt-Abzugskanälen ausgeführt werden sollen, darf durch dieselben in keinem Falle der Hauptzweck derselben, d. i. die für die Bodenkultur nothwendige Trockenerhaltung der Moorgründe, gefährdet oder beeinträchtigt werden.

§ 26.

Den Moorgrundbesitzern des Inundationsgebietes eines und desselben Haupt-Abzugskanals bleibt der Anspruch auf die Bewässerung der Grundstücke zu landwirthschaftlichen Zwecken aus dem Haupt-Abzugskanale, zu dessen Instandhaltung sie concurriren, gewahrt, und es dürfen ohne ihre Zustimmung keine solche Wasserbenützungs-Anlagen oder Vorrichtungen ausgeführt werden, welche jenen Anspruch beeinträchtigen.

Es kommt demgemäß etwaigen Beschlüssen des Ausschusses, welche eine Beeinträchtigung des erwähnten Anspruches begründen würden, eine bindende Kraft gegenüber den Moorgrundbesitzern, welche ihre Zustimmung nicht erteilten, nicht zu.

§ 27.

Inbetreff der Herstellung und Erhaltung der Wirthschaftswege obliegt es dem Morastkultur-Ausschusse, dort, wo Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen (Reichs-, Bezirks- oder Gemeinbestraßen) liegen und sie nicht auf solchen mit Wirthschaftswegen erreicht werden können, für die nothwendige Wirthschaftswege und eventuell durch entsprechende, durch das jeweilige landwirthschaftliche Bedürfnis beschränkte Feldservituten vorzulegen.

§ 28.

Wenn die Neuanlage oder die Umlegung eines Wirthschaftsweges wegen der Einsprache einzelner Grundbesitzer eine Expropriation nothwendig macht, so muß der Verwendung des Grundes und Bodens des protestirenden Grundbesitzers das Erkenntnis über die Expropriation vorangehen.

§ 29.

Ebenso muß bei Statuierung und rücksichtlich Regulierung von Feldservituten (§ 27) im Falle des Widerspruches eines theilhabenden Grundbesitzers der wirklichen Servitutsausübung ein rechtsgültiges Erkenntnis darüber vorausgehen.

§ 30.

Zur Fällung von Expropriations-Erkenntnissen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind die politischen Behörden competent.

In den diesfälligen Erkenntnissen ist immer so gleich auch eine vorläufige Bestimmung über die Größe und Art der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche, wenn die Theilhabenden damit nicht einverstanden sind, durch gerichtliche Schätzung festzustellen ist.

Doch darf die Enteignung oder Servitutsausübung nicht gehindert werden, sobald das bezügliche Erkenntnis rechtskräftig geworden und der vorläufig ermittelte Abkömmling-, respective Entschädigungsbetrag, gerichtlich erlegt oder gehörig sichergestellt worden ist.

§ 31.

Das Moorbrennen ist in der Regel nur in der Zeit vom 16. August bis Ende Oktober eines jeden Jahres gestattet.

Nur wenn infolge außerordentlicher Elementarereignisse oder infolge außerordentlicher Witterungsverhältnisse das nothwendige Abbrennen der Moorgründe zu dieser Zeit nicht vorgenommen werden konnte, kann der Landesausschuß daselbst über Antrag des Morastkulturausschusses ausnahmsweise auch im Frühjahr, jedoch niemals über den 15. Mai hinaus gestatten.

Zu einem und dem andern Falle aber hat der Morastkultur-Ausschuß Jahr für Jahr die Riede oder Flächen, wo das Moorbrennen, und die Modalitäten, unter welchen es stattfinden soll, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Ueberwachung der Moorbrände rechtzeitig festzustellen und die diesfälligen Verfügungen noch vor Beginn der Brennzeit den betreffenden Gemeindevorstehern bekannt zu geben.

§ 32.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, bei eigener Verantwortung diese Verfügungen ungefälscht den theilhabenden Grundbesitzern zur genauen Darnachachtung bekannt zu geben und dies dem Morastkultur-Ausschuße mitzutheilen.

Die Gemeindevorsteher haben in ihren Gebieten jeden Moorbrand, welcher außer der festgesetzten Brennzeit oder mit Außerachtlassung der diesfälligen Verfügungen stattfindet, sogleich löschen zu lassen.

Den Gemeinden bleibt bezüglich der Löschkosten der Regreß gegen diejenigen, die ein Verschulden daran trifft, gewahrt.

§ 33.

Unter allen Umständen haben die Filialausschüsse den Zweck und die Aufgabe, einerseits für die Trockenhaltung des Moorgrundes in ihren Theilgebieten durch unausgesetzte ordentliche Instandhaltung der nothwendigen Haupt-Abzugskanäle (§ 20, lit. b), andererseits für die etwa nothwendige Bewässerung im Bereiche ihrer Theilgebiete (§ 24, alinea 2) zu sorgen.

Eine allfällige Einflussnahme der Filialausschüsse auf Angelegenheiten der Wirtschaftswege und des Moorbrennens bleibt der jeweiligen Regelung in den betreffenden Instructionen vorbehalten.

Doch darf durch eine solche Einflussnahme niemals die Wirksamkeit des Morastkultur-Ausschusses im Interesse der Gesamtheit behindert oder beirrt werden.

§ 34.

Kulturfond.

Zur Bestreitung der dem Morastkultur-Ausschuße, beziehungsweise Filialausschüsse, obliegenden Ausgaben ist ein Morastkultur-Fond zu gründen, dessen Verwaltung dem Morastkultur-Ausschuße, beziehungsweise dem Filialausschuße, zusteht.

§ 35.

Zustüsse.

Der Kostenaufwand für die Morastkultur wird gedeckt:

- a) durch das Vermögen des dermaligen Morastentwässerungsfondes;
- b) durch Umlagen auf die Grund- und Hausbesitzer im Morastkultur-Gebiete.

Die Arten dieser Umlagen sind:

- 1.) Zuschläge zu den Realsteuern,
- 2.) Dienste für Morastkultur-Erfordernisse,
- 3.) Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören;

c) durch sonstige Zuflüsse in den zu bildenden Morastkultur-Fond;

d) durch den der Stadtgemeinde Laibach obliegenden Aufwand der sie in concreto betreffenden Morastkultur-Arbeiten;

e) durch Beiträge aus dem Landesfonde über Beschluß des Landtages; Kosten, welche bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, haben die Theilhabenden zu tragen (§ 72 der Gemeindeordnung).

§ 36.

Morastentwässerungsfond.

Ueber den Morastentwässerungsfond (§ 35 a) hat der Morastkultur-Ausschuß nur nach Maßgabe der von

der k. k. Landesregierung über deren Einvernehmen mit dem Landesausschuße und im eventuellen Berufungsfalle vom k. k. Ackerbauministerium zu ertheilenden Bewilligung zu verfügen.

§ 37.

Steuerzuschläge.

Die Barauslagen für die Morastkultur-Arbeiten, wozu in der Regel die Kosten für Materialien, Kunstbauten und für ständige Lohnarbeiten gehören, kann der Morastkultur-Ausschuß, und zwar für die bestehenden Filialausschüsse, beziehungsweise deren Gebiete, über Beschlußantrag dieser Filialausschüsse mit einer höchstens 15% Umlage auf die sämtlichen Realsteuern des ganzen oder nur des betroffenen Theiles des Morastkultur-Gebietes (§ 40) bestreiten; — bei diesen Steuerzuschlägen haben die §§ 74 und 79 der Gemeindeordnung sinngemäß in der Art Anwendung zu finden, daß, falls die Summe der Gemeindeforschläge und der Umlage für die Morastkultur-Arbeiten 15% der Realsteuern übersteigen, hierzu die Bewilligung des Landesausschusses, — wenn sie 25% übersteigen, die Bewilligung des Landtages, — wenn sie jedoch 50% übersteigen, die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich ist.

§ 38.

Naturalleistungen.

Die Vertheilung der Naturalleistungen für die Morastkultur, wozu die Handlangerarbeiten und Fuhren gehören, hat der Morastkultur-Ausschuß, beziehungsweise Filialausschuß, an die einzelnen Besitzer im Morastkulturgebiete mit Rücksicht auf die Vortheile, welche das Arbeitsobjekt der einen oder der anderen Gruppe denselben bietet, dann auf die bestandene Uebung, auf die Leistungsfähigkeit der Theilhabenden und auf die Verschiedenheit der Schwierigkeiten, welche denselben die Arbeitsleistung bietet, vorzunehmen.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen hat als Maßstab der Zuthellung das Flächenmaß des betreffenden Realbesitzes zu gelten.

Die Naturalarbeiten können auch durch taugliche Stellvertreter verrichtet oder mit dem vom Morastkultur-Ausschuße nach den laufenden Ortspreisen zu beziffernden Regulierungsmäßstabe an den Morastkultur-Fond geleistet werden.

In Nothfällen, wo ein schleuniges Zusammenwirken aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen im betroffenen Morastkultur-Gebiete zur unentgeltlichen Leistung von Naturalarbeiten verpflichtet.

§ 39.

Auflagen und Abgaben.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den Steuern nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Nur Umlagen, welche nach der Grundfläche des Morastkultur-Gebietes bemessen werden, können bis zum Höchstbetrage von 25 Kreuzern per Hektar vom Morastkultur-Ausschuße im eigenen Wirkungskreise, bis 40 Kreuzer per Hektar mit Bewilligung des Landesausschusses, und bis 60 Kreuzer mit Bewilligung des Landtages für die Dauer eines Jahres beschloffen werden, sofern der betroffene Realbesitz nicht gleichzeitig mit Steuerzuschlägen für die Morastkultur belegt ist.

§ 40.

Umlagenvertheilung.

Die Steuerzuschläge sowohl (§ 37) als andere Auflagen und Abgaben (§ 39), sowie die Naturalarbeitenleistungen (§ 38) können entweder für das ganze Morastkultur-Gebiet oder nur für einzelne Theile desselben beschloffen, rücksichtlich bewilligt werden, je nachdem die zu bedeckenden Auslagen die Gesamtheit oder nur einzelne Theile dieses Gebietes betreffen.

§ 41.

Grundsätze.

Dabei ist als Grundsatz festzuhalten:

1.) daß die Kosten der Instandhaltung der im § 20 aufgeführten zwei Hauptobjekte sammt den dazu gehörigen Durchstichen unterhalb Stefansdorf und der Stadt Laibach, in so weit nicht besondere Privatverpflichtungen eine Ausnahme begründen und in so weit diese Kosten nicht durch anderweitige Einkünfte des Morastkultur-Fondes gedeckt werden (§§ 42 und 48), durch Beiträge der Gesamtheit der Grundbesitzer des Morastkultur-Gebietes aufzubringen sind;

2.) daß die Kosten der Instandhaltung der Haupt-Abzugskanäle, so wie der Umlegung oder Neuherstellung derselben, von den Besitzern jener Gründe zu tragen sind, deren Trockenhaltung oder sonstige Kultur- oder Bewirtschaftungs-Erleichterung durch die betreffenden Arbeiten bedingt oder gefördert wird, in so weit nicht diese Kosten durch anderweitige Einkünfte des Morastkultur-Fondes gedeckt werden (§ 48);

3.) daß die Kosten für die Instandhaltung der Wirtschaftswege (Stradone) so wie für die Umlegung oder Neuherstellung solcher Wege von den Besitzern jener Gründe zu tragen sind, zu deren Vortheil diese Wege erhalten oder hergestellt werden, in so weit sie

nicht durch anderweitige Einkünfte des Morastkultur-Fondes gedeckt werden (§ 48).

§ 42.

Stadt Laibacher Concurrenzverhältnis.

Innerhalb des Pomeriums der Landeshauptstadt liegt die Instandhaltung und Reinigung des Laibachflusses sammt den Einflüssen des Gradatsch-Baches, sowie der Thalsperre am Golovec- und am Schloßberge zum Schutze des Gruber'schen Kanals, so weit nicht privatrechtliche Verpflichtungen eine Ausnahme begründen, der Stadtgemeinde Laibach ob.

Bei diesen Objekten für Zwecke der Morastkultur angeordnete neue Vertiefungs- oder Regulierungsarbeiten, dann solche Instandhaltungen, Aushebungen oder Reinigungen, welche die Folge von Elementarereignissen oder anderen auswärtigen Einflüssen, deren Hintanhaltung außerhalb der Macht der Stadtgemeinde lag, welche somit außerordentliche oder für die Stadtgemeinde unverhältnismäßig große Auslagen erheischen, hat im Sinne des § 23 auch innerhalb des Stadtpomeriums der Morastkulturfond unter einem von Fall zu Fall nach Maßgabe des obwaltenden Communalinteresses zu beziffernden Beitrage der Stadtgemeinde Laibach zu tragen.

Die Entscheidung über Streitigkeiten aus Anlaß solcher Concurrenzverhältnisse steht der politischen Landesstelle, im Berufungsfalle aber dem k. k. Ackerbauministerium zu, und es hat die k. k. Landesregierung, insofern es sich um die Frage handelt, ob und mit welchem Betrage der Morastkulturfond zu concurriren habe, das vorläufige Einvernehmen mit dem Landesausschuße zu pflegen.

§ 43.

Rundmachung und Beschwerde wegen der Umlagen.

Beschlüsse des Morastkultur-Ausschusses über Morastkultur-Umlagen jeder Art müssen öffentlich in den Gemeinden des Morastkultur-Gebietes kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Rundmachung laufenden 14tägigen Frist beim Obmanne des Morastkultur-Ausschusses einzubringen. Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§ 45), im entgegengekehrten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung dieses Beschlusses beizuschließen.

§ 44.

Umlagen-Einbringung.

Für die Einbringung der Morastkultur-Umlagen gilt der § 84 der Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866.

Naturalleistungen können im Säumnissfalle vom Morastkultur-Ausschuße für Rechnung der Rückständigen vorgenommen, nöthigenfalls aus dem Morastkultur-Fonde vorgeschossen werden; die Einbringung solcher Kostenersätze sowie rechtskräftig verhängter Geldstrafen (§ 46) hat nach den Vorschriften über die politische Execution durch die politischen Behörden zu geschehen.

§ 45.

Einflussnahme des Landesausschusses.

Dem Landesausschuße steht zu die Oberaufsicht der Herstellung und Erhaltung der Morastkultur-Arbeiten und Arbeitsobjekte, Anlagen, Gräben und Wege, die Anweisung der im § 35 erwähnten Landesbeiträge, die Bestimmung der Art und Weise ihrer Verwendung und die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Morastkultur-Ausschusses.

§ 46.

Uebertretungen und Strafen.

Bezüglich der Uebertretungen und Strafen ist hinsichtlich aller im § 1 bezeichneten Angelegenheiten nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Gesetzes vom 15. Mai 1872 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vorzugehen.

Die Strafamtshandlung steht demnach bei diesen Uebertretungen, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen oder als Feldbrenn nach dem Gesetze vom 17. Jänner 1875 (L. G. Bl. Nr. 8) zu bestrafen sind, ausschließlich den politischen Behörden zu.

Die verwirkten Strafgeelder fließen in den Morastkultur-Fond.

§ 47.

Mit der Activirung des Morastkultur-Ausschusses tritt das Gesetz vom 24. Mai 1866, betreffend die Regulierung des Brennens der Moorgründe (L. G. Bl. Nr. 9), sowie die k. k. Morastentwässerungs-Lokalcommission in Laibach außer Wirksamkeit, und ist letztere mit jenem Zeitpunkte als aufgelöst zu betrachten.

§ 48.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau und Inneres beauftragt.

Franz Josef m. p.

Rasser m. p.

Mannsfeld m. p.

Oesterreichischer Reichsrath.

294. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 17. Oktober.

Nachdem der Präsident das Resultat der in der letzten Sitzung vorgenommenen Ausschussswahlen mitgetheilt, wird zur Tagesordnung geschritten.

Der Antrag des Abg. Freiherrn von Hammer-Purgstall, betreffend die Revision des Heimatsgesetzes, wird in erster Lesung einem zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zugewiesen.

Ebenso wird der Antrag des Abg. Dr. Roser, betreffend die Beschränkung der Verleihung des Brantweinankgewerbes, in erster Lesung einem zu wählenden, aus 9 Mitgliedern bestehenden Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Es folgt hierauf die Fortsetzung der Verhandlung über das Brantweinsteuergesetz, die bei dem vierten Hauptstücke (von der Produktbesteuerung auf Grundlage eines Kontroll-Messapparates), § 61, wieder aufgenommen wird.

Zu dem § 61 wird ein Zusatzantrag des Abgeordneten Wächter angenommen, vermöge welchem bei jenen Brennerien, in denen ein Kontroll-Messapparat eingeführt ist, die Beschränkungen des § 13 zu entfallen haben. Die folgenden Paragraphen des Gesetzes von § 62 bis 102 werden sodann den Anträgen des Ausschusses gemäß, somit das ganze Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Die nächste Sitzung findet Freitag den 19ten Oktober statt.

Das französische Wahleresultat.

Die Berichte über die französischen Wahleresultate sind noch nicht definitiv abgeschlossen. Aus den bis jetzt vorliegenden Angaben der Blätter geht hervor, daß die republikanische Partei zwar eine starke Mehrheit errungen, aber ihre eigentlichen Hoffnungen bezüglich der Wahleresultate zu verwirklichen nicht vermocht hat. Insofern darf man sagen, daß die Regierung einen wenigstens relativen Erfolg errungen hat, dessen moralische Bedeutung dadurch erhöht wird, daß das linke Centrum, d. h. das zu einer baldigen Beilegung des Conflictes bereite republikanische Element, bei den Wahlen keine Einbuße erfahren hat. Die Möglichkeit eines Compromisses wird danach von der gemäßigten französischen Presse mit Entschiedenheit in den Vordergrund gestellt. — Den Gedanken, daß das Ergebnis der Wahlen einer Verständigung zwischen dem Marschall und den gemäßigten Republikanern günstig sei, finden wir auch in einem Pariser Briefe der „Pol. Corr.“ ausgedrückt. Es heißt in demselben:

„Die Wahlen in Frankreich sind so ausgefallen, wie es ruhig und objektiv urtheilende Kenner des Landes vorausgesehen haben. Die Regierung ist unterlegen, aber auch die Republikaner haben eine starke Einbuße erlitten, so daß in der neuen Kammer Conservative und Republikaner sich im Verhältnisse von ungefähr 2 zu 3 gegenüberstehen werden. Im allgemeinen läßt sich das Ergebnis der Wahlen in folgender Weise kennzeichnen:

„Die Wahlen bedeuten einen Triumph und die Consolidierung der Republik, aber zugleich eine persönliche Schlappe für Gambetta, welcher fortwährend in feierlicher Weise versichert hatte, daß die Republikaner mindestens in einer Anzahl von 400 in die Kammer wiederkehren werden. Die gemäßigte Republik feiert einen Triumph, aber der Radicalismus mit seinen übertriebenen Anforderungen ist geschlagen. Das Ministerium, welches sich mit der Absicht trug, eine große conservative Majorität durchzusetzen, und zu diesem Zwecke alle Mittel anwendete, erleidet eine augenscheinliche Niederlage. Es wird zurücktreten müssen, und wird dies wahrscheinlich thun, ohne erst den Zusammentritt der Kammer abzuwarten. Insbesondere ist der Duc de Broglie seit langem hiezu entschlossen. (Dieser Anschauung tritt jedoch die „Agence Havas“ in einer inzwischen eingetroffenen telegraphischen Meldung entgegen. Anm. d. Red.) Marschall Mac Mahon kann jedoch ganz gut bleiben und wird auch bleiben. Da das einzige Hindernis, nämlich der Sieg des Radicalismus, gründlich beseitigt ist, so steht der einzig möglichen und der relativ besten Lösung der Krise, nämlich einer Transaction des Marschalls mit den gemäßigten Republikanern und der Bildung eines Cabinets des linken Centrums, nichts mehr im Wege. Die durch den Verlust von etwa 40 Mandaten geschwächte republikanische Partei wird jetzt einem Compromisse zugänglicher sein, als es bisher der Fall war. Man spricht bereits von einem Ministerium Dufaure. Ueberhaupt hat Frankreich bewiesen, daß es republikanisch bleiben wolle, daß es aber den Radicalismus ablehnt. Nach dieser Richtung ist das Resultat der Wahlen, namentlich dem Auslande gegenüber, zufriedenstellend; dieses Resultat wird die Besorgnisse Deutschlands und Italiens beschwichtigen, keineswegs aber jenen Elementen Freude bereiten, welche die Etablierung des Radicalismus in Frankreich gewünscht hätten.

„Noch eine Thatsache ist bemerkenswerth. Die Siege, welche die Republikaner verloren, sind nicht — wie man befürchtet hat — den Bonapartisten zu-

gefallen. Die Legitimisten und andere Conservative haben verhältnismäßig mehr Siege gewonnen als die Bonapartisten, von welchen sogar einige ihrer Koryphäen im Wahlkampfe unterlegen sind. Sie waren in großer Täuschung in Bezug auf ihre Stärke begriffen. Sie haben 250 Kandidaturen aufgestellt, welche meistens der Unterstützung seitens der Regierung gewiß waren, aber sie vermochten nicht mehr als 100 Deputierte durchzusetzen.“

Binnen kurzem wird übrigens die öffentliche Meinung Frankreichs noch einmal ein Votum abzugeben haben. Ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 12. d. M. schreibt bereits die Wahlen zur Erneuerung der zweiten Serie der General und Arrondissementsräthe auf Sonntag den 4. November aus.

Die deutschen Blätter fassen das Resultat der Wahlen in Frankreich durchweg in dem Sinne auf, daß die für den Frieden des Landes so gefährliche Lösung: Marschall Mac Mahon oder Gambetta, derzeit vollständig beseitigt sei, daß man weder von einem Siege des einen noch des anderen Namens, sondern nur von jenem der gemäßigten Mittelparteien reden könne. Die „National-Zeitung“ meint, die charakteristische Eigenthümlichkeit der Wahlen, in welchen sie Hresgleichen unter den Wahlentscheidungen von zwei Menschenaltern nicht gehabt habe, liege eben darin, daß sie weit hinter den Wünschen wie den Hoffnungen des einen und des anderen Theiles zurückgeblieben seien. „Und wenn man — sagt das national-liberale Blatt weiter — den größeren Mißerfolg auf Seite der Regierung auch finden mag, die formell der neuen Mehrheit nicht anders gegenüberstehen wird wie am 18. Mai, so ist ohne Zweifel moralisch das Verhältnis das umgekehrte. Zur Probe bedarf es nur der ohnehin genug wahrscheinlichen Annahme, es würde die Regierung, wenn die neue Kammer in dem Budget die Mitwirkung zur regelmäßigen Staatsverwaltung verweigert, den Senat abermals zur Mitwirkung bei der Auflösung bestimmen und abermals in sechs Monaten gewonnener Zeit sich zu abermaligen Neuwahlen rüsten. Auf welcher Seite würde dann wol nach den bis zum gestrigen Tage gemachten Erfahrungen die bessere Aussicht des Erfolges sein? . . . Dürfte man annehmen, daß auf Seite der Republikaner das linke Centrum nicht wesentlich geschwächt, auf Seite der Conservative die Bonapartisten nicht wesentlich gestärkt aus dem Wahlkampfe hervorgingen, so möchte man sagen, daß die Entscheidung des gestrigen Tages deutlicher als jemals auf die Verständigung unter den gemäßigten Elementen von rechts und links hinweise.“ Im übrigen meint die „National-Zeitung“, daß das Wahleresultat, nachdem beide Parteien um die Wette ihre friedlichen Tendenzen verstanden, vom Gesichtspunkte der auswärtigen Politik als Symptom betrachtet werden müsse, daß Frankreich, von allen inneren Parteilungen abgesehen, in seiner Gesamtheit eine friedliche Politik verlange.

Von französischen Blättern, welche sich bereits über den Ausfall der Wahlen äußern, spricht zunächst das „Journal des Debats“ seine volle Zufriedenheit mit dem Resultat aus. Es sagt: „Das Wahlergebnis bestätigt alle unsere Hoffnungen. Trotz eines moralischen und materiellen Druckes, welcher die größten Gewaltthätigkeiten des Kaiserreiches übertraf, haben die Republikaner eine immense Mehrheit behalten. Die aufgeregteste Kammer ist gerächt für die Verleumdungen, Schmähungen und Beleidigungen, mit denen man sie seit fünf Monaten überhäufte. Das allgemeine Stimmrecht gab ihr das Mandat zurück, das man ihr vorzeitig entziffen hatte.“

Die République Française setzt sich mit dem bonapartistischen „Ordre“ auseinander, welcher am Wahltag erklärte, die Bonapartisten hätten mit der That vom 16. Mai nichts zu schaffen gehabt, und repliciert: „Jetzt ist es nicht mehr an der Zeit, sich aus dem Kampfe fortzuschleichen, den Marschall Mac Mahon zu verleugnen und die Gebete und Ablässe abzulehnen, welche sich als unwirksam und unzulänglich erwiesen haben. Wenn ihre Kandidaten geschlagen sind, so dürfen die Bonapartisten keinesfalls ihre Alliierten und Beschützer dafür verantwortlich machen. Sie sind besiegt, und zwar definitiv besiegt. Es bleibt ihnen nichts übrig, als den nationalen Willen wieder anzuerkennen und sich demselben zu unterwerfen.“

Der „Français“ endlich, das Organ des Herzogs von Broglie, glaubt trotz des, absolut genommen, noch immer für die republikanischen Partei günstigen Ergebnisses den relativen Erfolg der Regierung betonen und daraus sehr günstige Rückschlüsse für die wachsende Autorität der letzteren ziehen zu sollen. „Wir haben — sagt er — das Recht, zu erklären, daß die Nation den Ruf des Marschalls Mac Mahon gehört, daß Frankreich die Gefahren, in welche die programm- und zukunftslose Politik der 363 es fortzuziehen würde, erkannt hat; wir haben das Recht, zu bezeugen, daß der gesunde Sinn und der Patriotismus Frankreichs seinen Willen, der sich durch die trügerischen Versprechungen der Linken einen Augenblick hatte überrumpeln lassen, den Conservativen wieder zuführen. Man hat vergebens die Lügen und Verleumdungen auf einander gehäuft, vergebens um Radicale und Republikaner ein brüderliches Band geschlungen: die gestrige Wahl ist eine conservative Rundgebung, die sich in ihrem weiteren Verlaufe nur noch stärker betonen wird.“

Die Niederlage Mukhtar Pascha's.

Die Niederlage Mukhtar Pascha's auf dem Hochplateau östlich von Kars am 15. d. M. dürfte so ziemlich den Abschluß der diesjährigen Operationen auf dem armenischen Kriegsschauplatze bilden. Nach den bisher eingelangten detaillierten Nachrichten unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die erste große Schlacht, welche in Asien geschlagen wurde, eine vollständige Niederlage der Türken bildet. Ueber den Verlauf liegen mehrere Telegramme vor, und lassen sich die Operationen nach diesen, allerdings russischen Quellen entstammenden Nachrichten wie folgt darstellen: Während General Boris-Melikoff mit dem Gros seiner Truppen die Front der Türken, welche von Kars über Bezinkidi und den Aladjadagh bis zum Arpatschai lief, also eine Länge von mindestens sechs deutschen Meilen hatte, beobachtete und festhielt, entsendete er am 9. d. den General Lazareff mit 27 Bataillonen und 40 Geschützen behufs Umgehung der Aladjadagh-Positionen im Osten und Süden. Lazareff langte am 14. d. in Basardschik an und besetzte noch am selben Tage die Höhen von Orlok. Die russische Umgehungscolonne stand somit bereits am Sonntag abends vollständig im Rücken der türkischen Positionen. Mukhtar Pascha scheint indeß seine Augen nur auf Boris-Melikoff, der ihm gegenüberstand, gerichtet und davon, was in seinem Rücken vorging, nicht das mindeste wahrgenommen zu haben. Er behielt trotz allem seine auf sechs Meilen ausgebehnte Position und wartete in derselben den am folgenden Tage stattgehabten Doppelangriff der Russen mit aller Ruhe ab. Lazareff warf die ihm gegenüberstehenden türkischen Truppen von Orlok gegen Kars und Bezinkidi, während General Heimann von Norden aus den zwischen den Jagnybergen und dem Aladjadagh liegenden Aollarbergen, welcher das Centrum der türkischen Armee bildete, mit der kaukasischen Grenadier-Division erstürmte. Heimann und Lazareff konnten sich nun südöstlich Bezinkidi die Hand reichen. Sie hatten die türkische Position durchbrochen, und während sich Mukhtar Pascha mit dem Gros der Armee in das verschanzte Lager von Kars zurückzog, war sein auf dem Aladjadagh isoliert stehender rechter Flügel abgeschnitten und gegen den Arpatschai, respecive gegen die russische Grenze gedrängt. Dieser angeblich aus drei türkischen Divisionen bestehende rechte Flügel soll sich nun, der russischen offiziellen Depesche zufolge, ergeben haben und mit 7 Paschas und 32 Geschützen genommen worden sein. Eine Spezialdepesche der „Presse“ aus Tiflis bezieht übrigens die Zahl der Gefangenen nur auf 3500 Mann, was, da drei türkische Divisionen gewiß 15 bis 20,000 Mann zählen, schließen läßt, daß sich trotz der russischen Umgehung der größte Theil des rechten Flügels durchgeschlagen hat. Auf jeden Fall ist jedoch die Armee Mukhtar Pascha's zerprengt und kann somit wenigstens für die nächste Zeit nicht mehr als Operationsfactor betrachtet werden.

Als Hauptursachen der Niederlage Mukhtar Pascha's — meint die „N. fr. Pr.“ — muß in erster Linie die große Ausdehnung seiner Front, die wol für eine Armee von 200,000 bis 300,000 Mann, nicht aber für eine solche von 40,000 Mann geeignet gewesen wäre, und zweitens die Unachtsamkeit seiner Kavallerie bezeichnet werden, die es offenbar zu spät oder gar nicht bemerkt hatte, daß ein russisches Armeecorps sich um die rechte Flanke Mukhtars herum in dessen Rücken begeben hatte. Diese beiden Punkte betreffen auf jeden Fall Mukhtar Pascha's Verantwortlichkeit. Die eigentliche Ursache der Niederlage in Asien liegt jedoch tiefer und ist in dem unberechtigten Einfluß zu suchen, den sich der aus unfähigen Zivil-Paschas zusammengesetzte Kriegsrath in Konstantinopel auf die Operationen anmaßt. Dieser Kriegsrath, der seit der Krankheit des greisen Großveziers Mehemed Ruschdi Pascha ganz und gar den Inspirationen des ebenso unfähigen als unwissenden Mahmud Damat Pascha zu folgen gezwungen ist, hat schon auf dem europäischen Kriegsschauplatze durch den Befehl, den Schipla-Pascha anzugreifen, den Keim für einen türkischen Mißerfolg gelegt. In Asien hätten die Umstände geboten, sich vor der russischen Uebermacht, die ja seit Anfang Oktober kein Geheimnis mehr war, in eine befestigte Position westlich von Kars zurückzuziehen. Hiedurch wären die Russen gezwungen gewesen, ein Beobachtungscorps bei Kars stehen zu lassen, so daß sie den Angriff auf Mukhtar Pascha's Positionen dann nur mit einem Theile der Armee hätten unternehmen können. Mukhtar hätte dann mehr Chancen des Erfolges für sich gehabt, als östlich von Kars, wo er mit der ganzen russischen Armee zu thun hatte. Der Kriegsrath in Konstantinopel hat seinerzeit, als die Russen ihre Verstärkungen erwarteten und daher keinen Angriff wagten, Mukhtar Pascha an der Offensive verhindert und ihm jetzt, da er sich zurückziehen sollte, keinen, keinen Zoll ottomanischen Territoriums ohne Kampf aufzugeben. So hat der unheilvolle Einfluß des türkischen Hofkriegsrathes alles das an einem Tage in Frage gestellt, was Mukhtar Pascha mit großen Opfern von Zeit, Blut und Arbeit in drei Monaten geschaffen hat.

Was die nächsten Folgen der Niederlage bei Kars anbelangt, so ist anzunehmen, daß Mukhtar Pascha so wie zu Beginn des Krieges diese Festung wieder ihrem Schicksale überlassen und mit den Trümmern seiner

Heeres sich auf dem linken Ufer des Karstschal, durch diesen Fluß gedeckt, abermals hinter den Soghanlybagh zurückziehen wird, um die Landesverteidigung aufs neue zu organisieren. Die Russen werden vor allem Karst einzuschließen und zu belagern versuchen, wozu ihre Kräfte wol ausreichen dürften. Andererseits werden sie schwerlich im Stande sein, mehr als 10,000 Mann auf der Straße nach Erzerum vorzuschieben. Uebrigens dürfte auch die im armenischen Hochlande bereits weit vorgeschrittene Jahreszeit jede größere Operation unmöglich machen.

Politische Uebersicht.

Laibach, 19. Oktober.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus trat gestern vormittags der Ausgleichsausschuß zur Fortsetzung seiner Verhandlungen über das Zuckersteuergesetz zusammen. Dieses dürfte, ehe es vom Ausschusse vollständig durchberathen ist, noch eine Reihe von Sitzungen in Anspruch nehmen. Im Plenum wird demnach die Vorlage über die Zuckersteuer kaum vor Beginn des nächsten Monats zur zweiten Lesung gelangen können. Die ungarische unabhängige liberale Partei beschloß in ihrer vorgestrigen Konferenz, die Zuckersteuervorlage abzulehnen. — Gestern wurde der authenticirte Bericht des Communicationsausschusses über die Grenzbahn nebst dem Separatvotum Jaksics' dem Finanzausschuß übergeben.

Das französische Ministerium Broglie-Fourton bleibt mindestens so lange, bis die Nachwahlen und die auf den 4. November angelegten Departementalwahlen beendigt sind und die Bilanz zwischen dem Ministerium und den Republikanern genau festgestellt werden kann. So verkündet die „Agence Havas.“ — Das „Journal officiel“ veröffentlicht einen statistischen Nachweis der Verkehrsverhältnisse Frankreichs in den verflossenen neun Monaten des Jahres 1877. Danach hat der Import die Höhe von 2,745,650,000 Francs und der Export von 2,575,800,000 Francs erreicht. Der „Temps“ nennt dieses Ergebnis „mehr als mittelmäßig.“ In dem entsprechenden Zeitraume des Jahres 1876 betrug die Totalsumme des Im- und Exports 274 Millionen mehr. Der Import überstieg den Export um 170 Millionen; dies sei der deutlichste Beweis von dem Niedergange der Industrie und des Verkehrs seit dem 16. Mai.

Der englische Generalpostmeister Manners hielt am 17. d. in Ipswich eine bemerkenswerthe Rede, in welcher er betonte, England sei stets bereit, für Beendigung des Krieges einzutreten und zu wirken, wenn es möglich sei, dem militärischen Ehrgefühl der Kämpfenden und den Interessen Europa's gleichmäßig gerecht zu werden.

Einer Depesche aus Konstantinopel zufolge ist dort von einer wachsenden Spannung zwischen dem Großvezier Ehem Pascha und Mahmud Damat Pascha die Rede, welche zu einer den Sturz des einen oder andern nach sich ziehenden Krisis führen dürfte. Ehem Pascha hat bereits kürzlich seine Demission eingereicht, wurde aber vom Sultan persönlich veranlaßt, sie wieder zurückzuziehen. Dagegen hat Mahmud Damat Pascha sich einen großen Anhang unter den Ulema's geschaffen, welche ihm zu seinem alten Einflusse wieder verholfen haben. Infolge dessen glaubt man, daß Ehem Pascha unterliegen werde.

Vom bulgarischen Kriegsschauplatz verlautet, daß die Belagerungsarbeiten gegen Plewna fortgesetzt werden. Die russischen Verstärkungen treffen regelmäßig ein, doch ist momentan weder ein Angriff auf russischer Seite noch eine türkische Offensive unmittelbar bevorstehend. Auf einen Angriff Osman Pascha's ist man jetzt wol vorbereitet, doch ist die russische Circumvallationslinie noch nicht sehr dicht. Der Zustand der bulgarischen Straßen ist unbeschreiblich. Die Donaubrücke bei Turnu-Magurell ist noch zerstört; die Ueberfuhr noch im größten Derangement. — Infolge der rauen Witterung ist die Eventualität der Verlegung des persönlichen Hauptquartiers des Kaisers nähergerückt. Ueber den Ort ist noch nichts bestimmt. Augenblicklich hat das gesammte Gefolge des Kaisers nur Zelte zum Obdach.

Die Zeitungsgerüchte von dem Abzuge der rumänischen Truppen werden durch vorliegende Nachrichten nicht bestätigt.

Die Botschaft des nordamerikanischen Präsidenten Hayes, mit welcher derselbe am 16. d. M. den Congress eröffnete, sagt: Der Congress wurde vertagt, ehe er das Kriegsbudget vollzogene; deshalb sei eine außerordentliche Session nothwendig geworden. Der Congress wird demgemäß ersucht, den Kredit für die gegenwärtige Maximal-Truppenstärke von 25,000 Mann zu bewilligen. Die Vorlage des Marine-Etats sowie die Vorlagen zu anderen Kreditbewilligungen würden erfolgen. Die Botschaft empfiehlt schließlich die Theilnahme an der Pariser Ausstellung sowie die Entsendung eines Kommissärs zu dem Stockholmer internationalen Congresse, betreffend das Gefängniswesen. Die Berathung weiterer Fragen des öffentlichen Interesses werde der ordentlichen Session des Congresses vorbehalten.

Die brasilianischen Kammern wurden am 16. d. M. mit einer Thronrede geschlossen. In derselben dankt der Kaiser für den während seiner längeren Reise ihm allerorts bereiteten Empfang, drückt ferner den

Kammern seinen Dank aus für die von denselben vollzogenen Maßnahmen und constatirt endlich das Gleichgewicht im Staatshaushalte.

Tagesneuigkeiten.

— (Selbstmord einer französischen Sängerin.) Aus Preßburg meldet die „Preßb. Z.“ vom 15. d.: „Gestern nachmittags 4 Uhr hat sich in ihrer Wohnung (im Piatti'schen Hause an der Donaulände) die hier privatisirte ehemalige Chansonnetten-Sängerin Marie Prieur aus Toulouse in Frankreich (wo sie zuletzt wohnte) durch einen Revolverchuß ums Leben gebracht. Durch den Knall erschreckt, eilten die Nachbarn in die Wohnung, aus welcher derselbe erschollen war, und fanden die Unglückliche todt auf dem Sopha im Hauskleide liegend. Die Selbstmörderin hatte sich in die Herzgegend mittels eines kleinen Revolvers geschossen. Ein Brief, an Herrn Lanfranchi gerichtet, verfügte über den vollständig geordneten Nachlaß (viele Schmuck- und Werthgegenstände, einiges Bargeld, viele Kleider und Wäsche) und bezeichnet auch als Motiv des Selbstmordes unglückliche Liebe zu dem in Paris mit ihr bekannt gewordenen Grafen Hugo Lamberg, der österreichisch-ungarischer Offizier sei. In diesem Briefe nimmt die Selbstmörderin, eine ungefähr 26jährige schöne und gebildete Dame, vom Grafen rührenden Abschied, ihn segnend und vom Himmel Segen auf ihn herabfließend. Nahe der Schußwunde lag das Porträt des Grafen. Zu den Füßen der Unglücklichen lag ihr Hündchen ein Rattler, das durchaus nicht vom Leichnam seiner Herrin weichen wollte. In Preßburg verkehrte die Sängerin nur mit Fräulein Liebig und einem Fräulein Motefisky, ist aber vielen Theaterbesuchern durch ihre interessante Erscheinung aufgefallen.

— (Eine merkwürdige Hochzeitsgeschichte.) erzählen russische Blätter aus Warschau. Einem jungen und armen Mädchen fiel eine sehr bedeutende Erbschaft zu, doch war deren Behebung an die Bedingung geknüpft, daß die Erbin sich früher verheirathe. Durch längere Zeit weigerte sich dieselbe, einen ihr von ihren Verwandten in Vorschlag gebrachten Mann zu ehelichen; endlich jedoch entschloß sich die Erbin, die Erbschaftsbedingung zu erfüllen. Sie trat an den ersten Bettler, den sie am Thore einer bestimmten Kirche fand, heran und forderte ihn auf, gegen ein Honorar von 300 Rubel und einen completen, anständigen Anzug sich mit ihr kirchlich trauen zu lassen und sie nach vollzogenem Trauungsacte für immer zu verlassen. Der arme Mann — das Fräulein hatte sich mit ihrer Bitte an einen über 80 Jahre zählenden Greis gewendet — entsagte sich zu dem ihm ungehörlichen Schritte, und so fand denn vor einigen Tagen in später Abendstunde die sonderbare Trauung statt, bei der eine große Zahl von Bettlern, den Gewerbsgenossen des Bräutigams, assistierte. Nach vollzogener Trauung, die dem Bräutigam recht peinlich zu sein schien, denn er blickte während derselben fortwährend in recht gedrückter Stimmung nach rechts und links, entführte eine der Equipagen die junge Frau mit den Hochzeitszeugen; im andern Wagen rollte ihr Gatte allein seiner einsamen Behausung zu. Die nunmehr in den Besitz der sehr bedeutenden Erbschaft gelangte junge Dame soll bereits Warschau verlassen und sich ins Ausland begeben haben; ihr Gatte wurde jedoch bis heute noch vor keiner der Kirchenhöfen mehr gesehen.

— (Die Mörderin ihres Schwiegervaters.) Frau Stefan Toth aus Danzig machte vor einigen Tagen beim Bezirksgerichte in Gdansk mit schluchzender Stimme die Selbstanzeige, daß sie ihren Schwiegervater ermordet habe. Die junge Frau stellte den Vorfall folgendermaßen dar: „Seit einer Reihe von Jahren lebte sie glücklich mit ihrem Manne und ihren Kindern, und nichts störte sie in ihrem Glücke, als die unausgesprochenen Liebesanträge ihres Schwiegervaters. Eines Tages, als sie eben auf dem Felde arbeitete, war sie schwach genug, dem Andrängen des Alten zu willfahren, und seit diesem Momente hatte sie keine ruhige Stunde. Mann und Schwiegervater theilten sich in ihre Genuß. Endlich übermannte sie das Gefühl ihrer Unehrenhaftigkeit, und als sie der Alte in Abwesenheit ihres Mannes wieder besuchte, faßte sie den Entschluß, sich seiner in jeder Weise zu entledigen; sie schickte ihn um Wasser zum Waschen und stürzte ihn in denselben, als er sich eben zum Eimer hinabneigte. Das Bezirksgericht lieferte Frau Toth dem Gerichte für den Pester Landesbezirk ein.“

— (Vegnadigt.) Aus London wird mitgetheilt: „Das gegen die vier Personen Louis und Patricia Staunton, Mrs. Patricia Staunton und Alice Rhodes wegen Ermordung von Louis Stauntons Gattin durch Hunger gefällte Todesurtheil wird auf Beschluß des Ministers des Innern nicht vollstreckt und wahrscheinlich in lebenslängliche oder wenigstens langjährige Einsperrung umgewandelt werden. Zu diesem Entschlusse gelangte der Minister am Samstag nach einer mehrstündigen Konferenz mit mehreren Richtern des höchsten Gerichtshofes und eminenten ärztlichen Experten. Die im Gefängnis in Maidstone internirten Verurtheilten waren alle tiefbewegt, als ihnen die Mittheilung gemacht wurde, daß ihre Leben gesichert werden würde. Die Agitation zur Erhaltung ihres Lebens hatte während der letzten paar Tage ihren Höhepunkt erreicht, und am Samstag wurde dem Minister eine große Menge von Petitionen, bedeckt mit Tausenden von Unterschriften, überreicht.

Lokales.

Die Thierschau in Rudolfswerth.

Der Ausstellungsplatz der am 11. d. M. in Rudolfswerth abgehaltenen ersten Unterkraiser Thierschau war im Kasernhofe, wo sich die nöthige Anzahl von Barrièren zum Anhängen der Rinder befand. Der Platz war mit Fahnen festlich geschmückt

und ein Jury-Pavillon errichtet worden. Herr Ogulin hielt eine dem Momente angepaßte Ansprache, welche mit einem dreimaligen Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser schloß.

Als Preisrichter fungierten die Herren: Bezirkshauptmann Ekel, Karl Rubesch, Graf Margheri, Franz Schollmeyer, Dr. Schindler, Baron Wampolt und N. Wirgler.

Ausgestellt wurden 150 Stück Rinder.

Hievon wurden mit Staatspreisen theilhaft, u. z.: Original-Rassenthiere.

1. Preis ein Stier des Ritters von Langer; 2. ein Stier des Vincenz Smola; 3. ein Stier des Franz Fabiani.

1. Preis eine Kuh des Ritters von Savinschegg; 2. eine Kuh des Georg Miklačić; 3. eine Kuh des Michael Perušić; 4. eine Kuh des Johann Ribel.

1. Preis eine Kalbin des Baron Wampolt; 2. eine Kalbin des Franz Kastelj; 3. eine Kalbin der Frau Gressel; 4. eine Kalbin des Stefan Babiš.

Für Kreuzungen und Landschlag.

1. Preis ein Stier des Josef Čeh; 2. ein Stier des Johann Jakšević; 3. ein Stier des Gutes Arč; 4. ein Stier des Andreas Lehtus; 5. ein Stier des Johann Rump.

1. Preis eine Kuh des Josef Markuš; 2. eine Kuh des Franz Kastelj; 3. eine Kuh des Josef Smrclar; 4. eine Kuh der Katharina Ogulin; 5. eine Kuh des Anton Jepić.

1. Preis eine Kalbin des Franz Solarič; 2. eine Kalbin des Jakob Gruden; 3. eine Kalbin des Mathias Sila; 4. eine Kalbin des Johann Murgel; 5. eine Kalbin des Johann Koshovj.

Die Thierschau war von mehreren hundert Leuten besucht und zeigte, auf welcher Stufe die Viehzucht in Unterkrain steht und inwieweit das Verständnis für eine rationelle Züchtungsrichtung vorhanden ist. Leider vermehrte man vonseite des kleinen Besitzers jenes Verständnis, welches unbedingt nothwendig ist, um ein gewisses Ziel in der Hebung der Viehzucht zu erreichen. Man sah unter dem ausgestellten Viehe Kreuzungen, welche gleich einem Bajazzo alle Farben spielten. So waren einige Stücke zur Prämiiierung vorgeführt, dessen Vorderhand Mürzthaler Rasse, dessen Hinterhand Möllthaler Rasse und dessen Rumpf endlich Marioshofer Rasse deutlich erkennen ließen.

Eine Hauptbedingung muß angestrebt werden, nämlich daß eine Züchtungsrichtung streng eingehalten werde, sonst kommt durch die Einführung der Subventionsthier nur ein heilloses Pöls-möls zu stande.

Erfreulich waren zu sehen die Kreuzungsergebnisse des rothen Landschlages mit Möllthaler Originalvieh des Mörtlinger-Tschernempler Bodens, wodurch es den Weiskrainern auch gelang, eine ziemliche Anzahl Prämien davonzutragen.

Um 6 Uhr abends wurde die Thierschau geschlossen. Mittags fand im „Hotel Sonne“ ein gemeinschaftliches Essen statt, wobei zahlreiche Toaste ausgebracht wurden. Rudolfswerth, 16. Oktober 1871. N.

— (Laibacher Moorgrund.) Mit Zuhilfenahme einer Verklärung des redactionellen Textes um einen halben Druckbogen veröffentlichten wir im nichtamtlichen Theile unseres heutigen Blattes den vollen Context des von Sr. Majestät dem Kaiser Allerhöchst sanctionirten, vom k. r. a. i. s. k. e. n. Landtage in seiner letzten Session beschlossenen Gesetzes betreffend die Kultur des Laibacher Moorgrundes. Das Gesetz umfaßt 48 Paragraphen.

— (Feldzeugmeister Freiherr von Ruhn.) Sr. Excellenz der Herr Landeskommandierende F. Z. M. Freiherr von Ruhn ist von seiner nach Wien unternommenen Reise bereits rückgekehrt und vorgestern in Graz eingetroffen.

— (Firmung.) Morgen nimmt der Herr Fürstbischof Dr. Chrysostomus Pogacar in der Ortschaft Retetsche, Ortsgemeinde Alltag, die kirchliche Visitation vor und wird bei dieser Gelegenheit zugleich das Sakrament der heiligen Firmung spenden.

— (Kircheneinweihung.) Die in der Ortschaft Schuscha, Ortsgemeinde Tratta, neu erbaute, zur Pfarre von Salilog gehörige Filialkirche wurde vorigen Sonntag vom hiesigen Herrn Fürstbischofe eingeweiht. Letzterer hielt hierbei die Festpredigt.

— (Zur Geschichte der philharmonischen Gesellschaft.) Mit Bezug auf den im Laibacher Tagblatt vom Mittwoch den 10. d. M. erschienenen, vom Herrn Peter von Rabies signirten und tagobarauf auch von uns unter dem Titel „Zur Geschichte der philharmonischen Gesellschaft“ theilweise reproducirten Artikel, in welchem Herr von Rabies die Mittheilung macht, daß ihm die Auffindung eines Datums aus dem Jahre 1748 gelang, welches „für die Geschichte der philharmonischen Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung“ ist, da dasselbe „zur Evidenz den so lange angezeigten, ununterbrochenen Fortbestand dieser altberühmten musikalischen Institution unserer Ormat nachweist“ — kommt uns unter dem Schlagworte „Zur Steuer der Wahrheit“ und der Signatur „Ein Wahrheitsfreund“ nachstehendes Schreiben zu, welches wir — auch unsererseits von dem gleichen Grundsatze geleitet: der Wahrheit eine Gasse — hier vollständig wiedergeben, nachdem wir uns durch einen Blick in die D i m i t s c h e „Geschichte Kroats“ davon überzeugt haben, daß die von unserem unbekannten „Wahrheitsfreund“ angerufene historische Quelle in seinem Schreiben

an uns thatsächlich wortgetreu citirt wird. Das erwähnte Schreiben lautet: „Nicht Herr Peter von Radics geführt der Ruhm, der erste ein Lebenszeichen der philharmonischen Gesellschaft aus dem 18. Jahrhunderte gefunden zu haben, denn schon Herr August Dimich sagt in seiner „Geschichte Krains“, vierter Theil, pag. 193, gestützt auf P. Marc, S. 54: „Selbst eine Spur von der fast erloschenen Thätigkeit der philharmonischen Gesellschaft finden wir in einer vierstimmigen Cantate: Il giubilo dell' incoronazione dell' Augustissima Regina d'Ongeria, incoronata Regina di Boemia, welche im bischöflichen Palaste zur Feier der Installation des Bischofs Ernst Amadeus Grafen von Attems (1742) aufgeführt wurde und (1743) im Drucke erschien.“ — So weit zur Steuer der Wahrheit! Hochachtungsvoll einer löblichen Redaction ergebener — Wahrheitsfreund.“

— (Sessionsgeschluß.) Die Montag den 8. d. M. beim hiesigen k. l. Landesgerichte begonnene fünfte diesjährige Schwurgerichtssession wurde vorgestern nachmittags geschlossen. Die sechste und letzte diesjährige Session findet im Monate Dezember statt.

— (Erstes Auftreten des neuen Tenoristen.) Der von der Theaterdirection an Stelle des abgetretenen Tenoristen Herrn Goldberg neu engagierte Tenor Herr Franz Kalmes vom fürstlich schwarzburgischen Hoftheater in Sondershausen ist vorgestern in Laibach eingetroffen und wird sich dem Publikum heute abends als „Manrico“ in Verdi's „Trubadour“ präsentieren. Die neue Sängerin Fräulein Sipek singt die „Leonore.“ Wir wünschen und hoffen im Interesse der Liebhaber, den Wünschen des Publikums nach besten Kräften entgegenkommenden Direction, daß dieselbe mit dem Engagement des Herrn Kalmes einen glücklichen Griff gethan und somit die Tenorfrage zur allseitigen Zufriedenheit gelöst haben möge.

— (Uebungsvorstellungen.) Die erste Aufführung der von uns als bereits in Vorbereitung befindlich angekündigten neuen Operette „Die Portraitdame“ findet schon im Laufe der kommenden Woche statt. — Als nächste Novität nach ihr kommt „Der Courier des Zaren“, eine effektvolle dramatische Bearbeitung der bekannten gleichnamigen Münchhausiade von Jules Verne an die Reihe. Der Decorationsmaler Herr Kitanyi ist bereits mit der Anfertigung der zu diesem Ausstattungspunkte erforderlichen neuen Decorationen beschäftigt.

— (Eine Hundertjährige.) Diesertage — am 15. d. M. — starb in der Petersstraße in Laibach, Haus Nr. 70, ein Weib Namens Maria Bernot, welche das seltsame Alter von 102 Jahren erreicht hatte.

— (Aus dem Laibacher Schwurgerichtssaale.) Am 17. d. M. nachmittags hatte sich der 28 Jahre alte ledige Knecht Blas Celcsnik von Bevil vor dem hiesigen Geschworenengerichte über die von der k. l. Staatsanwaltschaft gegen ihn wegen Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung erhobene Anklage zu verantworten. Die Verhandlung leitete der k. l. Landesgerichtsrath Dr. Leitmaier; die Anklage vertrat der k. l. Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrath Persche; die Verteidigung führte der Advokat Dr. v. Schrey. Den Gründen der Anklage entnehmten wir, daß der Angeklagte Blas Celcsnik mit dem Beschädigten Johann Kerzmanec am 1. August l. J. in der Ortschaft Bevil in einen Wortwechsel gerathen war, und zwar wegen Bezahlung einer Hofe, welche Kerzmanec dem Celcsnik gestohlen hatte und weshalb er ob Verbrechen des Diebstahls zu einer sechsmonatlichen schweren Kerkerstrafe verurtheilt worden war. Diese Kerkerstrafe hatte er am 1. August l. J. ausgedient, und kaum war er nach Hause gekommen, so fiel ihn Celcsnik, bewaffnet mit einer Heugabel, an und verlangte von ihm die Bezahlung der Hofe, wobei er ihn im Wortwechsel mit der Faust auf den Kopf schlug. Kerzmanec wehrte sich und stieß den Celcsnik von sich. Dieser aber führte mit dem Stiele der Heugabel einen Stoß gegen das Gesicht des Kerzmanec, traf ihn am linken Auge und verletzte dasselbe derart, daß infolge dessen der Schwund des Auges eingetreten ist und der Beschädigte, wie die Sachverständigen sich ausgesprochen haben, eine mehr als dreißigtägige Verunsähigkeit und Gesundheitsstörung und eine bleibende Schwächung des Gesichtes erlitten hat. Dieser Thatbestand bildete die Basis der Anklage. — Das Beweisverfahren bot keine interessanten Momente, da der Angeklagte der That umfassen geständig war.

Der Gerichtshof stellte an die Geschwornen eine Hauptfrage: „Ist der Angeklagte Blas Celcsnik schuldig, am 1ten August l. J. nachmittags in der Ortschaft Bevil den Johann

Kerzmanec zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht mit dem Stiele einer Heugabel in das linke Auge gestoßen und dadurch gegen ihn auf eine solche Art gehandelt zu haben, daß daraus eine an und für sich schwere, mit einer Gesundheitsstörung und Verunsähigkeit von über 30 Tagen verbundene Verletzung desselben erfolgt ist?“ und eine Zusatzfrage: „Hat die in der Hauptfrage bezeichnete That für den Beschädigten den Verlust des linken Auges und eine bleibende Schwächung des Gesichtes nach sich gezogen?“

Der Staatsanwalt trat für die Bejahung beider Fragen ein und auch der Verteidiger erklärte, daß er bei vorliegender Sachlage dem Antrage des Anklägers nichts entgegenzusetzen könne.

Das Verdict der Geschwornen, bestehend aus den Herren: Franz Prasniker, Johann Gestrin, Franz Jakopic, Franz Souvan, Jakob Naglas, Leopold Globocnik, Josef Jakitsch, Karl Mayer, Johann Vidali, Josef Zezel, Franz Zezel und Jakob Eppich — lautete auf Nein mit sechs gegen sechs Stimmen, worauf der Gerichtshof das freisprechende Urtheil fällte.

— (Schadensfeuer.) Im Hause des Grundbesizers Anton Likar in Vojsto (im Lottischer Bezirke) brach am 3. d. M. morgens 3 Uhr infolge Entzündung des Rußs im Rauchfange ein Schadensfeuer aus, welches bis auf einige wenige gerettete Geräthschaften das ganze mit Stroh gedeckte Wohngebäude des Besizers nebst 70 Werring Hafer sowie mehrere dreimal im selben Hause bequartierten Einwohner Johann Lapajne gehörige Hausgeräthe, Feuer- und Getreidevorräthe einscherte. Hierdurch erlitt der Grundbesitzer Likar einen Schaden von beläufig 1000 fl. und der Einwohner Lapajne einen solchen von 200 fl. Keiner der Beschädigten war versichert.

— (Schnee und Kälte.) Nach den letzten am meteorologischen Observatorium in Wien eingelangten Depeschen ist infolge des außerordentlich raschen Steigens des Luftdruckes abermals ein sehr empfindlicher Rückschlag in der Temperatur allenthalben zu verzeichnen und haben sich wieder häufig Schneefälle eingestellt; so wurde vorgestern morgens aus allen Alpenstationen Schnee und starker Frost gemeldet; zu Kriegenburg betrug die Morgenstemperatur um 7 Uhr sogar 28 Grad Celsius, zu Jisch und Krasau dauerte der Schneefall bei Abgang der Telegramme noch an.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laib. Zeitung.“)

Konstantinopel, 19. Oktober, „Havas“-Melung: Die Russen sollen Kars theilweise eingeschlossen haben und dasselbe beschließen. Die telegraphischen Verbindungen mit Kars sind unterbrochen. Nuthar soll jetzt die Position Rhizardere zwischen Kars und dem Soghanlidagh occupieren. Die ganze am Karadjadagh gebliebene Division wurde gefangen.

Lemberg, 18. Oktober. (R. fr. Pr.) Auf Verlangen seiner Wähler hat Smolka sein Reichsrathsmandat niedergelegt. Bezüglich Czernawski's wird Aehnliches beabsichtigt.

Paris, 18. Oktober. Die republikanischen Journale greifen das Ministerium lebhaft an, weil es nicht demissionirt.

Konstantinopel, 18. Oktober. Die „Agence Havas“ meldet: „Der Kommandant von Kars, Mustapha Pascha, welcher sich in Erzerum befand, ist nach Kars zurückgekehrt.“

Konstantinopel, 18. Oktober. Der persische Gesandte überreichte dem Sultan ein eigenhändiges Schreiben des Schah, welches dem Wunsche Ausdruck gibt, die zwischen der Türkei und Persien bestehenden Bande enger zu knüpfen. Die mit Griechenland bestandenen kleinen Schwierigkeiten scheinen beigelegt zu sein.

Ragusa, 18. Oktober. (Presse.) Die nächsten Operationen der Montenegriner werden gegen Spusich gerichtet sein. Daraus deuten die Verlegung des Hauptquartiers nach Drjalula wie die Placierung der montenegrinischen Geschütze in der Nähe des genannten besetzten Ortes. Die Montenegriner und Insurgenten unter Sotichiza haben Kolaschin cerniert. Die Operationen in der Herzegowina beschränken sich auf die Defensiv.

Budapest, 19. Oktober. (Fruchtbörse.) Prima-Weizen, 80 Kilo effectiv per Hektoliter wiegend, kostet 12 fl. 20 kr. per Meterzentner, wenig feine Sorten vorkommend. Ufance-Weizen 10 fl. 80 kr.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 19. Oktober.

Papier-Rente 64.10. — Silber-Rente 66.70. — Gold-Rente 74.55. — 1860er Staats-Anleihen 110.—. — Bank-Actien 833.—. — Kredit-Actien 211.—. — London 118.65. — Silber 104.75. — R. l. Münz-Dukaten 5.68. — 20-Franken-Stück 9.50 1/2. — 100 Reichsmark 58.55.

Wien, 19. Oktober. 2 Uhr nachmittags. (Schlußkurs.) Kreditactien 211.25, 1860er Rente 110.—, 1864er Rente 134.—, österreichische Rente in Papier 64.15, Staatsbahn 262.—, Nordbahn 194.25, 20-Franken-Stück 9.51 1/2, ungarische Kreditactien 194.—, österreichische Francobank —, österreichische Anglobank 96.25, Lombarden 71.—, Unionbank 65.50, austro-orientalische Bank —, Lloydactien 392.—, austro-ottomanische Bank —, türkische Rente 14.55, Rumänien-Anleihen 92.—, Egyptische —, Goldrente 74.50.

Gandel und Volkswirtschaftliches.

Wochenausweis der Nationalbank. Derselbe weist im Verhältnisse zu dem der Vorwoche folgende Veränderungen aus: Banknoten-Umlauf fl. 304.183,600, Zunahme fl. 1.557,210; Giro-Einlagen fl. 125,377, Abnahme fl. 949,554; einlaufende Bankanweisungen und andere fällige Passiva fl. 2.234,388, Zunahme fl. 699,127; Metallschatz fl. 136.616,455, Abnahme fl. —; in Metall zahlbare Wechsel fl. 11.245,063, Zunahme fl. 45,093; Staatsnoten fl. 1.079,699, Zunahme fl. 297,898; Comptes fl. 138.519,985, Zunahme fl. 900,212; Darlehen fl. 29.311,600, Zunahme fl. 168,400.

Verstorbene.

Den 12. Oktober. Anton Jodloger, Arbeiters erstgeborenes Zwillingstind, 5 Monate, Rosengasse Nr. 3, Fraisen. — Maria Kovacic, Arbeiterin, 24 J., Bivisplatz, Bauchschmerz-entzündung.

Den 13. Oktober. Josef Berko, Müllergehilfe, 36 J., Polanastraße Nr. 10, Tuberkulose. — Josef Grasel, pens. Stempelamtsbeamter, 96 J., Theatergasse Nr. 6, Altersschwäche. — Jakob Cerer, Gärtner, 77 J., Bivisplatz, Apoplexia cerebri.

Den 15. Oktober. Josefa Stetel, Bahnbauarbeiters Wittwe, 65 J., Rosengasse Nr. 11, Herz-Kreislauferkrankung. — Maria Bernoth, Einwohnerin, 102 J., Petersplatz Nr. 70, Altersschwäche. — Josef Wittenz, Gärtners Kind, 5 J., Polanastraße Nr. 18, Kehlkopf-Kroup. — Maria Janzar, Einwohnerin, 47 J., Bivisplatz, Erschöpfung der Kräfte. — Josef Paulic, Bahnbauarbeiter, 39 J., Bivisplatz, Weichselieber-Kachexie.

Den 16. Oktober. Johann Potijel, Maurerpolier, 33 J., Bahnhofgasse Nr. 8, Lungentuberkulose. — Margaretha Rebol, Arbeiters Wittwe, 42 J., Wienerstraße Nr. 19, Lungen- und Darm-tuberkulose.

Den 17. Oktober. Frau Margaretha Krishmann, Hausbesizers Wittwe, 80 J., Schloßberggasse Nr. 2, Altersschwäche.

Angekommene Fremde.

Am 19. Oktober.

Hotel Stadt Wien. Oblat, Glas, Schlesinger, Seifried, Grünhut, Kflic, Wien. — Szelerkay, Direktor, f. Frau, Gding. — Sellen, Direktor, Triest. — Wolf, Kfm., Budapest. — Heiborn, Kfm., Prag. — Schindler, Trubau. — Kalmes, Opernsänger, Sondershausen.

Hotel Elefant. Podjed, Rent., Klagenfurt. — Moro Antonia, Lavamünd. — Lengyel, Siofol. — Profen, Kfm., Giume.

Hotel Europa. v. Bulich, Wien. — Solob Maria, Marburg. Kaiser von Oesterreich. Zeunitar, Krain. — Pagliaruzzi, Techniker, Graz.

Mohren. v. Passary, Palmamiro. — Polak, Reis., Wien. — Kade f. Frau, Marburg.

Lottoziehung vom 17. Oktober:

Brünn: 69 49 65 4 40.

Theater.

Heute (gerader Tag): Der Trubadour. Oper in 4 Abtheilungen nach dem Italienschen des S. Cammerano von Heinrich Proch. Musik von G. Verdi.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Datum	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Nacht des Vorigen	Witterungsbezeichnung
19. 10.	7 U. Mg.	743.2	- 4.0	Windstill	dichter Nebel	0.00
	2 „ N.	742.16	+ 8.8	D. schwach	heiter	
	9 „ Ab.	743.77	0.0	N. schwach	mondbell	

Morgens starker Frost, die Dächer und Wiesen schneeweiß vom dichten Reife, an Brunnen Eiszapfen. Der Morgennebel nach 9 Uhr verschwanden, dann wolkenloser Himmel, allgemeiner Nachfall. Das Tagesmittel der Wärme + 1.6°, um 9.30° unter dem Normal.

Verantwortlicher Redacteur: Ottomar Samberg.

Börsenbericht. Wien, 18. Oktober. (1 Uhr.) Die Börse war für Speculationspapiere gut disponirt, doch im ganzen wenig beschäftigt.

	Geld	Ware
Papierrente	64.25	64.35
Silberrente	66.65	66.75
Goldrente	74.70	74.80
Rose, 1839	815	817
„ 1854	106.50	107
„ 1860	110.10	110.25
„ 1860 (Häufel)	119	119.50
„ 1864	133.75	134.25
Ung. Pämien-Anl.	78.75	79.25
Kreditb.	161	161.50
Rudolfsb.	13.25	13.50
Prämienanlehen der Stadt Wien	92.25	92.75
Donau-Regulierungs-Rose	103.50	103.75
Donau-Bladbriefe	133	134
Oesterreichische Schatzscheine	99.25	99.75
Ung. Eisenbahn-Anl.	97.50	97.75
Ung. Schatzbons vom J. 1873	101.50	101.75
Anleihen d. Stadtgemeinde Wien	95	95.50

Grundentlastungs-Obligationen.

Böhmen	102.50	103
Niederösterreich	104	105
Salizien	85.25	85.75

Nachtrag: Um 1 Uhr 30 Minuten notieren: Papierrente 64.30 bis 64.40. Silberrente 66.65 bis 66.80. Goldrente 74.60 bis 74.70. Kredit 212 — bis 212.25. Anglo 97 — bis 97.50. London 118.65 bis 118.90. Napoleons 9.50 1/2 bis 9.51. Silber 104.53 bis 104.70.

	Geld	Ware
Siebenbürgen	74	74.50
Emeser Banat	76	76
Ungarn	76.75	77.25

Actien von Banken.

	Geld	Ware
Anglo-Osterr. Bank	98	98.25
Kreditanstalt	212.50	212.75
Depositenbank	152	153
Kreditanstalt, ungar.	196	196.50
Comptoir-Anstalt	—	—
Nationalbank	882	883
Unionbank	66.50	67
Verkehrsbank	99.50	100.50
Wiener Bankverein	75	76

Actien von Transport-Unternehmungen.

	Geld	Ware
Alsb-Bahn	116	116.50
Donau-Dampfschiff-Gesellschaft	341	343
Elisabeth-Weidenbahn	173	173.50
Ferdinands-Nordbahn	1930	1940

	Geld	Ware
Franz-Joseph-Bahn	133	134
Galizische Carl-Ludwig-Bahn	247	247.50
Raschau-Oberberger Bahn	105	105.50
Lemberg-Czernowitzer Bahn	121.50	122
Lloyd-Gesellsch.	392	394
Osterr. Nordwestbahn	111.25	111.50
Rudolfs-Bahn	114.75	115.25
Staatsbahn	267	267.50
Südbahn	71	71.50
Leib-Bahn	183	184
Ungar.-galiz. Verbindungsbahn	101.50	102
Ungarische Nordostbahn	112.50	113
Wiener Tramway-Gesellsch.	101	101.50

Pfandbriefe.

Alg. St. Bodencredit-Anst. (i. Gold)	104	104.50
Nationalbank (i. D. B.)	88.50	88.75
Ung. Bodencredit-Institut (B. B.)	97.40	97.60
Ung. Bodencredit-Institut (B. B.)	90.60	90.90

Prioritäts-Obligationen.

Elisabeth-B. 1. Em.	92	92.50
Ferd.-Nordb. in Silber	104.50	105
Franz-Joseph-Bahn	86.50	86.75

	Geld	Ware
Sal. Carl-Ludwig-B. 1. Em.	99.5	100
Osterr. Nordwest-Bahn	86.25	86.50
Siebenbürgen-Bahn	66	66.25
Staatsbahn 1. Em.	151	151.50
Südbahn 3.	104.25	104.50
Südbahn, Bonds	90	90.25

Devisen.

Auf deutsche Plätze	57.65	57.85
London, kurze Sicht	118.60	118.70
London, lange Sicht	118.90	119
Paris	47.80	47.90

Geldsorten.

	Geld	Ware
Dukaten	5 fl. 67	tr. 5 fl. 68
Napoleon'scher	9	50 1/2
Deutsche Reichsbanknoten	58	50
Silbergulden	104	40

Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung: Geld 90 —, Ware 97.50.